

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT FÜR DIE KIRCHENMUSIKALISCHE AUSBILDUNG IM BISTUM TRIER

I. Einleitung

Durch die kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge des Bistums Trier werden nebenberuflich tätige Kirchenmusiker*innen auf den kirchenmusikalischen Dienst in den Kirchengemeinden vorbereitet. Das vorliegende Schutzkonzept ist Bestandteil der kirchenmusikalischen Ausbildungsverträge des Bistums Trier und ist im Internet unter <https://www.bistum-trier.de/kirchenmusik/> eingestellt. Es gilt für alle Unterrichtsfächer und -formen und auch im Rahmen sogenannter Kompakt- und Intensivwochenenden.

Angestellte¹ und alle freien Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige im kirchenmusikalischen Bereich, die bei ihrer Arbeit in Kontakt zu minderjährigen Kindern und Jugendlichen stehen, erkennen den Verhaltenskodex zur Prävention vor sexualisierter Gewalt durch Unterzeichnung an. Gleiches gilt für alle Teilnehmer*innen aller Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung.

Grundlage für Unterrichte und Begegnungen sind:

Die Dozent*innen

- leben eine wertschätzende Einstellung gegenüber den Auszubildenden, Schüler*innen, Eltern und versuchen als Lehrende, die Grundlage für Vertrauen zu schaffen.
- zielen auf eine pädagogisch angemessene Motivation und Förderung durch eine transparente Form der Leistungsbeurteilung gegenüber Schüler*innen und Eltern. Zu diesem Zweck werden in den Ausbildungsordnungen klare Aussagen gemacht.
- verdeutlichen die Notwendigkeit unterstützender Begleitung durch Eltern / Erziehungsberechtigte.
- sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, auch im Hinblick auf soziale Medien und Netzwerke.

Schüler*innen/Auszubildende haben ein Anrecht auf Information zum Verlauf der Ausbildung und zu den Kriterien der Leistungsbeurteilung.

- Dazu werden mit Blick auf transparente Prüfungsbedingungen Unterrichtsziele klar formuliert.
- Bewertungskriterien sind Teil der Ausbildungsordnung.
- Prüfungen werden ausreichend protokolliert und Prüflingen wird auf Anfrage Einblick in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- Es gilt das Vier-Augen-Prinzip bei Prüfungen.
- Es gibt das Angebot von Reflektionsgesprächen.

Gegenüber Erziehungsberechtigten besteht die Verpflichtung, diese zum Unterrichtsgeschehen zu informieren. Mit Ausbildungsbeginn findet eine regelmäßige Kommunikation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt. Geeignete Formen sind Elterngespräche und öffentliche Schülervorspiele. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Trier aufnehmen, erhalten zu

Beginn der Ausbildung von der Abteilung Seelsorge und Lebenswelten - Team Liturgie und Kirchenmusik - eine Information über das Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchenmusik-Ausbildung, ergänzt um grundlegende Informationen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt (www.praevention.bistum-trier.de).

II. Personalauswahl

1. Entsprechend der Landesverordnung in Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) haben Personen, die im Rahmen unserer kirchenmusikalischen Ausbildung mit der Betreuung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen betraut sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Wiedervorlage muss alle drei Jahre (Saarland)/fünf Jahre (Rheinland-Pfalz) erfolgen. Die Vorlage erfolgt in der Regel beim Anstellungsträger, dem Bistum Trier bzw. der anstellenden Kirchengemeinde/dem anstellenden Kirchengemeindeverband.
2. Honorarkräfte, die bei keiner Kirchengemeinde angestellt sind, werden bei der Abteilung Pastorale Grundaufgaben – Arbeitsbereich ZB 1.1.3 Liturgie und Kirchenmusik gelistet und dem Notariat des Bistums bekannt gemacht.
3. Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.¹
4. Bei Stellenausschreibungen und Bewerbungsgesprächen wird das Thema "Prävention von sexueller Gewalt" thematisiert.
5. Bei Einstellung wird der Verhaltenskodex des Bistums Trier ausgehändigt und ist zu unterzeichnen¹. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Honorarkräfte.

III. Personalentwicklung

1. Alle im Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung Tätigen müssen die Basisschulung "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" absolvieren. Diese Regelung betrifft auch die Honorarkräfte.
2. An diesen Fortbildungen können auch Personen teilnehmen, die sich in den diözesanen Ausbildungsgängen der D-Ausbildung (Orgel, Chorleitung oder Kinderchorleitung), der C-Ausbildung bzw. zum Vorsänger*in oder Kantor*in befinden.
3. Spätestens nach fünf Jahren müssen alle Schulungen aufgefrischt oder vertiefende Fortbildungsveranstaltungen besucht werden. Die Aufforderung hierzu erfolgt durch die Abteilung Pastorale Grundaufgaben – Arbeitsbereich ZB 1.1.3 Liturgie und Kirchenmusik

IV. Verhaltenskodex

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend und vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.

¹ Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

- Ich äußere Kritik und Verbesserungsvorschläge angemessen.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, Rückmeldung zu geben, auch anonym.
- Ich bin selber offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich gegebenenfalls auch zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.

2. Nähe und Distanz

- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Auszubildenden zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Auszubildenden verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben zu trennen.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, zum Beispiel unangemessene Nähe im Einzelunterricht, Mobbing, Bloßstellen oder Stalking innerhalb der Gruppe der Schüler*innen, spreche ich die Leitung der Kirchenmusikschule an und kann mir professionelle Unterstützung (z.B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.

3. Beachtung der Grenzen

- Ich achte die persönlichen Grenzen der Auszubildenden.
- Bei Gesprächen zwischen den Auszubildenden, die nicht für mich bestimmt sind, weise ich darauf hin, wenn ich mithören kann.
- Ich ermutige dazu, auch als Einzelne/Einzelter vor der Gruppe musikalisch aktiv zu werden, respektiere aber, wenn Schüler dies nicht wollen - Kritik äußere ich mit dem gebotenen Respekt und stelle niemanden vor der Gruppe bloß.

4. Angemessenheit von Körperkontakt

- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Ich gebe eindeutig und unmissverständlich zu erkennen, dass Auszubildende Körperkontakt grundsätzlich ablehnen können.
- Die Möglichkeit, den methodisch bedingten Körperkontakt abzulehnen, wird eindeutig und ermutigend, auch vor der Gruppe, ohne Ironie kommuniziert.

5. Spezielle Verhaltensregeln zum Umgang mit Minderjährigen im Rahmen der Ausbildung

- Der Unterricht findet in öffentlichen Räumlichkeiten wie Kirchen oder Gemeindehäusern statt. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule in Absprache mit den Beteiligten über Ausnahmeregelungen.
- Unterrichtsräume sind grundsätzlich für jeden zugänglich und möglichst hell zu beleuchten. Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollen nach Möglichkeit mit einem Lichtfenster oder Ähnlichem ausgestattet sein.

- Orgelunterricht soll nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang und Einsicht zur Orgelempore stattfinden. Wo dies begründet nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit des Lehrers/der Lehrerin oder eines anderen kirchlichen Mitarbeiters während der Unterrichtszeiten. Bei verschlossener Kirche werden minderjährige Orgelschüler*innen von der Lehrkraft am Eingang abgeholt und zum Ausgang zurück begleitet.
- Minderjährige Schüler*innen haben das Recht, eine Begleitperson zum Unterricht mitzubringen. Erziehungsberechtigte haben jederzeit das Recht, beim Unterricht zugegen zu sein.
- Alle Beteiligten achten auf eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, werden die Gründe genannt und um Erlaubnis gebeten. Es wird so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich gegeben. Die Eltern werden über diese methodische Option im Gespräch informiert. Wenn Schüler*innen oder deren Eltern dies ablehnen, ist von einem Körperkontakt Abstand zu nehmen.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler*innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden die Eltern immer informiert. Am besten erfolgt dies durch Mitteilung des Stundenplans durch den/die Lehrer*in. Eine Bündelung von Nachholstunden soll vermieden werden. Über die Verlegung von Unterricht minderjähriger Schüler*innen müssen die Eltern informiert werden.
- Selbständiges Üben am Instrument gehört zu den Voraussetzungen für die Erzielung von Fortschritten im Instrumentalspiel. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.
- Kontakte zu minderjährigen Schüler*innen erfolgen über die Eltern bzw. nach Vereinbarung mit diesen mit den Schüler*innen direkt.
- Der pädagogische Auftrag der Lehrenden beschränkt sich auf ihr Fachgebiet. Außermusikalische Themen, die darüber hinausgehen, sollen nur sehr zurückhaltend aufgegriffen werden. Bei offensichtlichem und anhaltendem Gesprächsbedarf kann auf bestehende Angebote für Hilfeleistungen hingewiesen werden. Betroffene können sich mit Fragen dieser Art z.B. auch an Mitarbeiter*innen des Pastoralteams oder an externe Beratungsstellen wenden. (s. Anlage Kontaktdaten).

6. Mehrtägige Ausbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der Ausbildung an der Bischöflichen Kirchenmusikschule gibt es verschiedene Formate mehrtägiger Veranstaltungen mit Übernachtung. Dazu gehören Intensivwochenenden (D, Vorsänger/Kantorenkurs), Kompaktwochenenden (C) und eine jährliche Kirchenmusik-Werkwoche.

Für diese gilt:

- Weibliche und männliche minderjährige Auszubildende werden jeweils durch mindestens eine weibliche Betreuerin bzw. einen männlichen Betreuer vor Ort begleitet.
- Übernachtungen von Lehrenden und Auszubildenden in einem Raum sind grundsätzlich verboten.
- Bei der Auswahl der Tagungshäuser ist auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung zu achten.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden

und Betreuungen getrennt benutzt.

- Sollte es notwendig sein, ein Zimmer von Auszubildenden zu betreten, muss vorher angeklopft und darauf gewartet werden, bis man hereingebeten wird.
- Ein Aufenthalt im Zimmer von Auszubildenden ist grundsätzlich nur bei offenen Türen möglich.

V. Beratungs- und Beschwerdewege

1. Grundlegende Informationen und Maßnahmen

Damit der Schutz aller in der Ausbildung Mitwirkenden und Teilnehmenden gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und nicht professionellem Handeln im Sinne der Prävention aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Bei Vermutung von sexualisierter Gewalt - das können unklare Wahrnehmungen, Beobachtungen oder ein vager Verdacht sein - kann die **Lebensberatung im Bistum Trier** kontaktiert werden, um externe oder interne Unterstützung zur Klärung bereitzustellen: www.lebensberatung.info

Weitere Hilfsangebote sind zu finden über das

Fachnetzwerk Prävention www.praevention.bistum-trier.de

Hier bietet speziell der Reiter **Hilfe und Information konkrete Kontakte** kirchliche und nicht kirchliche Anlaufstellen für Hilfe suchende.

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800-22 55 530 ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Anfragen, die sich auf das Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung beziehen, beantwortet die Abteilung Seelsorge und Lebenswelten – Team Liturgie und Kirchenmusik kirchenmusik@bistum-trier.de.

2. Begründeter konkreter Verdacht

In allen Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Trier ist der/die Leiter*in der Bischöflichen Kirchenmusikschule zu informieren.

Die im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung für eine Gruppe verantwortliche Person ist jeweils Ansprechperson im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts. Sie überlegt und wägt sorgfältig ab, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind. Dabei sollte der Kreis der Mitwissenden Personen möglichst klein gehalten werden. Über diesen Personenkreis hinaus sollte nicht ohne Not mit weiteren Personen über das Vorgefallene gesprochen werden.

Die verantwortlichen Personen werden zu den Veranstaltungen der Bischöflichen Kirchenmusikschule jeweils konkret benannt.

Verdachtsfälle werden in einem Dokumentationsbogen dokumentiert. (siehe Anhang)

Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin sexualisierte Gewalt begangen haben könnte, sind die hier genannten Ansprechpersonen zu kontaktieren:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen/>

Diese Ansprechpersonen können auch bereits bei einer Vermutung eingeschaltet werden.

Umfassende Informationen zu den Verfahrensabläufen im Bistum Trier im Verdachtsfall sind zu finden unter:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/>

Alle im Rahmen der Ausbildung an der Bischöflichen Kirchenmusikschule Mitarbeitenden sind über die Vorgehensweise im Verdachtsfall zu informieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Fall aktuell ist oder ob er in der Vergangenheit liegt.

3. Notfallmanagement

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, die der Intervention bedürfen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung. Der folgende Handlungsleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

- Ruhe bewahren

Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen. Für den Fall eines akuten Vorfalls oder einer konkreten Beschwerde im Rahmen einer Veranstaltung sind für alle Auszubildenden vor Ort je ein männlicher Ansprechpartner/eine weibliche als Ansprechpartnerin benannt.

- Prüfen

Welcher Bedarf an sofortigem Handeln ist der akuten Situation angemessen?

In Situationen, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung) sind die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

Ist eine Ansprechperson/verantwortliche Person über einen akuten Vorfall oder eine konkrete Beschwerde informiert, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf dieser Person. Alle Beteiligten werden über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

- Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So wird vermieden, dass wichtige Informationen verloren gehen. (Dokumentationsbogen siehe Anhang)

- Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Es kann sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein sollte und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

Vorgehensweise im Beschwerdefall

Beschwerden werden an den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule gerichtet. Dieser prüft die Beschwerde unter Heranziehung einer - bei Bedarf auch externen - Fachberatung. Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten und Verantwortlichen über das Ergebnis der Beratung informiert. Darüber hinaus ist der Generalvikar als Leiter des Bischöflichen Generalvikariates die oberste Beschwerdeinstanz beim Bistum Trier.

4. Konsequenzen bei Verstoß gegen die Präventionsordnung

Für den Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte entscheiden die jeweiligen Verantwortlichen über kurzfristige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Freistellung vom Dienst, und über sich dann evtl. anschließende weitere arbeitsrechtliche Schritte (beispielsweise die Kündigung des Dienstverhältnisses bzw. des Honorarvertrags).

Bei einem Verstoß durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer entscheidet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule über einen Ausschluss von Unterrichten und anderen Ausbildungsveranstaltungen und über eine Kündigung des Ausbildungsvertrages.

Grundsätzlich ist zu beachten: Bei jedem Verdacht und jedem Vorfall steht der Betroffenenenschutz an erster Stelle. Dennoch stehen die Ansprechpersonen und Verantwortlichen allen Beteiligten gegenüber in der Pflicht, sorgsam mit einem Verdacht umzugehen. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Dazu muss sie die Möglichkeit bekommen, ihre Tätigkeit ohne negative Konsequenzen weiterzuführen. Ein vertraulicher und sorgsamer Umgang bei einem Verdacht von Beginn an kann frühzeitig verhindern, dass sie überhaupt Schaden nimmt.

Entsprechend der Vereinbarung in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) steht Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) die Möglichkeit offen, sich an einer der Lebensberatungsstellen des Bistums, im Falle dass sie einen Verdacht haben, beraten zu lassen. Darüber hinaus können sie sich an ihre Vorgesetzten oder an die benannten Ansprechpersonen wenden. Diese Möglichkeit gilt auch für Auszubildende bzw. deren Personensorgeberechtigte. Des Weiteren hat das Bistum ein Beschwerdemanagement eingerichtet, an das sich Beschwerdeführerinnen und -führer wenden können.

VI. Qualitätsmanagement und kontinuierliche Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts

Risikoanalyse

Wesentliche Voraussetzung zur Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes war die Identifizierung besonderer Gefährdungsmomente, die für eine Ausbildung generell, für eine musikalische Ausbildung im Besonderen typisch sind. Diese wurden gemeinschaftlich, identifiziert und gesichert.

Als wesentlich haben sich herausgestellt:

1. Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse im
 - Einzel- und im Gruppenunterricht und in Prüfungen
 - durch mangelnde Transparenz, z.B. durch unklare Kommunikation der Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten
2. Der unkorrekte Einsatz digitaler Medien.
3. Ein fachspezifischer Risikofaktor, bedingt dadurch, dass der Unterrichtsgegenstand MUSIK für die gesamte Ausbildung eine besondere Emotionalität mit sich bringen kann.
4. Spezifische Räumliche Situation im Einzelunterricht und an Ausbildungswochenenden.
5. Attraktivität der Ausbildungstätigkeit für potentielle Täter*innen.

Bei der Abteilung ZB 1.1.3 Pastorale Grundaufgaben, Arbeitsbereich Liturgie und Kirchenmusik wird ein Qualitätszirkel aus geschulten Personen im Sinne der Präventionsordnung eingerichtet. Darin vertreten sind grundsätzlich Lehrkräfte, Auszubildende. Eltern wird die Mitwirkung angeboten. Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich oder aber aus gegebenem Anlass über die Präventionsarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich und erarbeitet Vorschläge zur stetigen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, die vom Arbeitsbereich Kirchenmusik verfolgt werden können. Dazu gehört auch die Überprüfung und Aktualisierung der oben genannten besonderen Gefährdungsmomente. In die Beratungen wird die Abteilung Beratung und Prävention eingebunden.

Teilnehmer*innen der Ausbildungsgänge werden zu Ausbildungsbeginn über das Schutzkonzept informiert. Es wird dabei auch die Gelegenheit zu Kommunikation und Rückmeldung gegeben. Damit soll die Perspektive der Schutzbefohlenen einbezogen und eine stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes gefördert werden.

Anhänge:

- Anhang 1 Kontaktdaten
- Anhang 2 Dokumentationsbogen

1. Fassung / 7. Juni 2023

Anhang 1

KONTAKTE

Leitung Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier

thomas.sorger@bgv-trier.de
0651 - 7105 445 / 0175-4878070

Sekretariat

andrea.mons@bgv-trier.de
0651 – 7105 508

ALLGEMEINE KONTAKTE - HILFEANGEBOTE

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530

bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

TelefonSeelsorge: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123

Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen: 08000-116 016

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" richtet sich an alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und an Menschen (z. B. Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen. Das Beratungsangebot ist unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion.

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Portal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in Ihrer Region Hilfeangebote gibt.

Lebensberatung im Bistum Trier www.lebensberatung.info

Fachnetzwerk Prävention www.praevention.bistum-trier.de

Reiter Hilfe und Information konkrete Kontakte, kirchliche und nicht kirchliche Anlaufstellen

Anhang 2

DOKUMENTATION

Der Dokumentationsbogen ist als Hilfestellung zu verstehen. Wichtige Ergänzungen oder Auslassungen anlassbezogen möglich.

Dokumentiert von: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Gruppe: _____

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Weiter siehe nächste Seite

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift(en) dokumentierende Person(en)